



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.05.2018

Nr. 30

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt S. 268
2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt S. 272
3. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Lütjenwestedt S. 274

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GOBl. 2003 S 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 16. Mai 2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lütjenwestedt errichtet und betreibt die Kindertagesstätte in Lütjenwestedt, Weidenweg 2, als soziale öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte hat den Namen „Kindergarten – De lütten Steppkes“
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Angebot der Kindertagesstätte

- (1) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Soweit die Kapazität es zulässt können in den Sommerferien Kinder betreut werden, die aktuell nicht die Kindertagesstätte besuchen. Die Sommerferienbetreuung gilt auch für schulpflichtige Kinder der 1. und 2. Klasse. Sollten darüber hinaus noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus anderen als in Abs. (2) genannten Gemeinden betreut werden.
- (2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Lütjenwestedt, Beringstedt, Nienborstel, Osterstedt, Seefeld oder Todtenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten)
- (3) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:
montags bis freitags
Regelbetreuungszeit: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Erweiterte Regelbetreuungszeit: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- (2) Der Wechsel von der erweiterten Regelbetreuungszeit in die Regelbetreuungszeit ist mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.
- (3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte geschlossen, ausgenommen hiervon sind bewegliche Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien.

(4) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

(6) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Lütjenwestedt)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(4) Ein Exemplar dieser Benutzungssatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.

(2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.

(4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 6 Elternvertretung, Beirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher/in, bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstättengesetz wahr.

(2) Der Beirat für den Kindergarten besteht aus den Elternvertretern, zwei Vertretern des Kindergartenpersonals und des Trägers. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Gebührensatzung ergeben.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Schleswig-Holstein bzw. den Kommunalen Schadensausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anlegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Lütjenwestedt vom 15.06.2017 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 16.05.2018

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GOBl. 2005, S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 7 der Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Lütjenwestedt vom 16. Mai 2018 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung Lütjenwestedt vom 16. Mai 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 110,00 €, in der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 140,00 €.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 180,00 €, für 3 Tage in der Woche 108,00 € und für 2 Tage in der Woche 72,00 €.

In der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren die monatliche Gebühr für 5 Tage in der Woche 210,00 €, für 3 Tage in der Woche 126,00 € und für 2 Tage in der Woche 84,00 €.

(3) Lütjenwestedter Kinder, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, zahlen während der Ferien eine Gebühr von 6,00 € pro Betreuungstag.

(4) Auswärtige Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr von 9,00 € pro Betreuungstag.

§ 3 Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können zugelassen werden. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung geschlossen, ausgenommen hiervon sind die beweglichen Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien. Für diese anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Kindertagesstättengebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lütjenwestedt Anwendung.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.06.2017 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 16.05.2018

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005 S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Lütjenwestedt 16.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Lütjenwestedt betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tagespflegestelle“ nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung. Der BgA „Tagespflegestelle“ der Gemeinde Lütjenwestedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Tagespflegestelle.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Lütjenwestedt erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA „Tagespflegestelle“. Die Gemeinde Lütjenwestedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Lütjenwestedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Aufgabe der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegestelle dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Nachmittags in den Räumen der Kindertagesstätte.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Tagespflegestelle anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

- (2) Ein Tagespflegestellenjahr läuft analog zum Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (4) Die Benutzung der Tagespflegestelle steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz der Gemeinde Lütjenwestedt haben.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinden Lütjenwestedt wohnen
 2. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
- (6) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.
- (7) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Tagespflegestelle darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.
- (9) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- h) die Gebühr für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - i) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - j) das Kind über einen längeren Zeitraum die Tagespflegestelle unbegründet unregelmäßig besucht.
 - k) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - l) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - m) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5 Öffnungs- und Besuchszeiten

Die Tagespflegestelle ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 13.00 bis längstens 16.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens um 16.30 Uhr abzuholen.

Die Schließzeiten der Tagespflegestelle erfolgen in Anlehnung an die der Kindertagesstätte Lütjenwestedt.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Tagespflegestelle ist freiwillig. Die die Kindertagespflegestelle besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Tagespflegestellensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Tagespflegestelle und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Tagespflegestelle ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gebühr für die Betreuung

(2) Die monatliche Gebühr beträgt:

Nutzung	Gebühr in €
5 Tage/Woche	80,00 €
3 Tage/Woche	48,00 €
2 Tage/Woche	32,00 €

(3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 10 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	57,75 €
3 Tage/Woche	34,65 €
2 Tage/Woche	23,10 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 33,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

5 Tage/Woche	17,50 €
3 Tage/Woche	10,50 €
2 Tage/Woche	7,00 €
10er-Karte	10,00 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Tagespflegestelle gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft und zum 31.07.2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle vom 14.03.2018 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 16.05.2018

Björn Baasch
(Bürgermeister)